

Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV)

Änderung vom 24. März 2009

GS 36.1048

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 8. Januar 1991¹ über die Gebühren zum Zivilrecht wird wie folgt geändert:

§ 2a Absatz 2

aufgehoben

§ 4a Gebühren in ausserordentlich aufwändigen Fällen

Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen kann die Gebühr über den Gebührenrahmen im Umfang des ausserordentlichen Mehraufwands erhöht werden.

§ 5 Titel, Absatz 1 und Absatz 1^{bis}

Gebühr für nicht zustandgekommene Geschäfte bzw. bei Absehen von Massnahmen

¹ Eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand ist zu erheben:

- bei Rückzug eines ganz oder teilweise vorbereiteten Geschäftes;
- bei Nichtzustandekommen eines Geschäftes;
- bei Verfahren, die von Amtes wegen einzuleiten sind, und bei denen von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird. Vorbehalten bleibt Absatz 1^{bis}.

^{1 bis} Auf die Erhebung einer Gebühr ist im Falle von § 17a Absatz 3 zu verzichten. Eine Reduktion der Gebühr erfolgt im Falle von § 17a Absatz 2.

¹ GS 31.491, SGS 211.71

§ 6 Absatz 2^{bis} und Absatz 3^{bis}

^{2 bis} Gebühren und Auslagen, die in vormundschaftsrechtlichen Verfahren betreffend Unmündige anfallen, werden beiden Eltern je zur Hälfte auferlegt. In besonderen Fällen kann eine andere Kostenaufteilung verfügt werden.

^{3 bis} Im Vormundschaftsbereich haften die Eltern für die in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen solidarisch.

§ 11 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für den Erlass kantonaler Gebühren dieser Verordnung bis zum Betrag von 5'000 Fr., der Regierungsrat für höhere Gebühren zuständig.

§ 13 Namensänderungs-, Adoptions- und Vormundschaftsgebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Namensänderung (ZGB 30 Absatz 1) | 500 - 2'000 Fr. |
| 2. Adoption (ZGB 268 Absatz 1) | 700 - 2'000 Fr. |
| 3. Adoptionsbescheinigung (BG-HAÜ ¹ 12) | 50 - 200 Fr. |
| 4. Pflegekinderbewilligung im Hinblick auf Adoption ausserhalb des Anwendungsbereichs des HAÜ ² und des BG-HAÜ ³ | 50 - 2'000 Fr. |
| 5. Bewilligungen und Entscheide im Hinblick auf Adoption im Anwendungsbereich des HAÜ ⁴ und des BG-HAÜ ⁵ , vorbehalten bleibt Ziffer 3 | 500 - 2'000 Fr. |
| 6. Zustimmungsbefürftige Rechtsgeschäfte (ZGB 265, 287, 288, 404, 422; Sterilisationsgesetz ⁶ 6, 7, 8) | 150 - 1'300 Fr. |
| 7. Neuregelung der Zuteilung der elterlichen Sorge (ZGB 298a Absatz 2) | 300 - 1'150 |
| 8. Entziehung der elterlichen Sorge (ZGB 311) | 1'000 - 2'550 Fr. |
| 9. Auskunftserteilung an Privatpersonen aus dem Vormundschaftsregister (EG ZGB 77 Absatz 4) | 20 - 100 Fr. |
| 10. Bescheinigungen, Bestätigungen | 50 - 500 Fr. |

Untertitel vor § 17

C. Gebühren für die Gemeinden; Entschädigung für Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate

1 SR 211.221.31
2 SR 0.211.221.311
3 SR 211.221.31
4 SR 0.211.221.311
5 SR 211.221.31
6 SR 211.111.1

§ 17 Vormundschaftsgebühren**I. Massnahmen betreffend Mündige**

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Vorsorgliche Massnahmen während des Entmündigungs- oder Verbeerungsverfahrens (ZGB 386 Absatz 1) | 500 - 1'300 Fr. |
| 2. Vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit inkl. Ernennung der Vertreterin bzw. des Vertreters (ZGB 386 Absatz 2) | 550 - 1'700 Fr. |
| 3. Beistandschaften inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 392, 393, 394): | |
| a. Beistandschaften (ZGB 392 Ziffern 1, 2 und 3) | 450 - 1'050 Fr. |
| b. Beistandschaften (ZGB 392 Ziffer 1 kombiniert mit 393 Ziffer 2, 393, 394) | 450 - 1'450 Fr. |
| 4. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes und der Beirätin bzw. des Beirates (ZGB 385 Absatz 1, 396 Absatz 1) | 350 - 950 Fr. |
| 5. Unterstellung einer entmündigten Person unter die elterliche Sorge (ZGB 385 Absatz 3) | 300 - 950 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

II. Massnahmen betreffend Unmündige

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Vormundschaft inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 368 Absatz 1) | 300 - 1'450 Fr. |
| 2. Vormundschaft inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes sowie Beistandschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen (BG-HAÜ ¹ 17, 18) | 150 - 450 Fr. |
| 3. Vertretungsbeistandschaft (ZGB 392 Ziffern 2 + 3) und Verwaltungsbeistandschaft (ZGB 393 Ziffer 3) inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes | 300 - 950 Fr. |
| 4. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes im Scheidungsverfahren (ZGB 147 Absatz 1) | 250 - 650 Fr. |
| 5. Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindes (ZGB 307) | 500 - 2'300 Fr. |
| 6. Erziehungsbeistandschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 308);
sofern auf richterliche Anweisung | 650 - 2'350 Fr.
250 - 650 Fr. |
| 7. Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 309) | 300 - 650 Fr. |

¹ SR 211.221.31

- | | |
|--|-------------------|
| 8. Aufhebung der elterlichen Obhut und Unterbringung des Kindes (ZGB 310) | 2'300 - 4'350 Fr. |
| 9. Unterbringung einer bevormundeten unmündigen Person in einer Anstalt (ZGB 405a Absatz 1) | 450 - 2'450 Fr. |
| 10. Entziehung der elterlichen Sorge inkl. Ernennung der Vormundin bzw. des Vormundes (ZGB 312) | 1'000 - 2'550 Fr. |
| 11. Prüfung des Inventars über das Kindesvermögen (ZGB 318) | 100 - 700 Fr. |
| 12. Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (ZGB 318 Absatz 3, 322 Absatz 2) | 350 - 750 Fr. |
| 13. Zustimmung zur Anzehung des Kindesvermögens (ZGB 320 Absatz 2) | 150 - 700 Fr. |
| 14. Geeignete Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens (ZGB 324 Absätze 1 + 2) | 350 - 650 Fr. |
| 15. Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens inkl. Ernennung der Beiständin bzw. des Beistandes (ZGB 325) | 400 - 900 Fr. |
| 16. Anordnungen über den persönlichen Verkehr (ZGB 275 Absatz 1, 134 Absatz 4, PartG ¹ 27 Absatz 2) | |
| a. Regelung des unbegleiteten Besuchsrechts, ohne Beschränkungen, Weisungen oder Ermahnungen (ZGB 273 Absatz 3, 134 Absatz 4, 274a Absatz 1) | 600 - 1'800 Fr. |
| b. Ermahnungen und Erteilung von Weisungen (ZGB 273 Absatz 2) | 400 - 1'550 Fr. |
| c. Verweigerung, Entzug oder Beschränkungen des persönlichen Verkehrs (ZGB 274 Absatz 2) inkl. begleitetes Besuchsrecht | 500 - 1'800 Fr. |
| 17. Neuregelung der elterlichen Sorge (ZGB 134 Absatz 3) | 300 - 1'150 Fr. |
| 18. Zuteilung der elterlichen Sorge an Vater (ZGB 298 Absatz 2) | 450 - 1'800 Fr. |
| 19. Genehmigung der Vereinbarung und Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (ZGB 298a Absatz 1) | 300 - 1'150 Fr. |
| 20. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (ZGB 134 Absatz 3, 287 Absätze 1 + 2) | 150 - 650 Fr. |

Die Aufhebung und die Abänderung von Massnahmen sind in gleicher Weise gebührenpflichtig wie deren Anordnung.

III. Massnahmen im Zusammenhang mit der Aufsicht

- | | |
|--|---------------|
| 1. Aufnahme eines Inventars (ZGB 398 Absatz 1) | 200 - 550 Fr. |
|--|---------------|

¹ SR 211.231

- | | |
|--|-----------------|
| 2. Zustimmungsbefürchtete Rechtsgeschäfte (ZGB 377 Absatz 1, 404 Absatz 1, 412, 419 Absatz 2, 421) | 150 - 1'300 Fr. |
| 3. Antragstellung an Aufsichtsbehörde betreffend Zustimmung zu Rechtsgeschäften (ZGB 422) | 150 - 1'300 Fr. |
| 4. Prüfung und Genehmigung der Rechnungen (ZGB 423, 452) | 250 - 1'000 Fr. |

§ 17a Gebührenverzicht

¹ Auf die Erhebung einer Gebühr gemäss § 17 kann ganz oder teilweise verzichtet werden:

- wenn der Zweck der Massnahme dadurch gefährdet ist;
- bei offensichtlicher Bedürftigkeit.

² Steht eine Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum getätigten Aufwand, ist sie entsprechend zu reduzieren.

³ Auf die Geltendmachung einer Gebühr ist zu verzichten, sofern deren Erhebung unter Würdigung der gesamten Umstände als unbillig oder stossend erscheint.

⁴ Bei gleichzeitiger Anordnung oder gleichzeitiger Aufhebung mehrerer Massnahmen gemäss § 17 darf die Gebühr nicht mehrfach in Rechnung gestellt werden.

§ 18 Titel, Absatz 1, Absatz 2, Absatz 2^{bis}, Absatz 3 und Absatz 4

Entschädigung für Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate

¹ Die Inhaberinnen und die Inhaber vormundschaftlicher Mandate haben für ihre Amtsführung (Verwaltung des Einkommens und Vermögens inkl. Nutzniessungsvermögens, persönliche Betreuung usw.) Anspruch auf Entschädigung und Ersatz der Auslagen. Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden aus dem Vermögen und Einkommen der unter dem vormundschaftlichen Mandat stehenden Person und, bei deren Bedürftigkeit, von der Vormundschaftsbehörde ausgerichtet. Die Bedürftigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Zivilprozess, wobei Vermögen unter 25'000 Fr. nicht angerechnet werden.

² Die Entschädigung der Inhaberinnen und der Inhaber vormundschaftlicher Mandate bemisst sich nach dem Aufwand, den ihre Amtstätigkeit notwendigerweise verursacht. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2^{bis} pro zweijährige Rechnungsperiode:

- für die Einkommens- und Vermögensverwaltung 500 - 3'000 Fr.;
- für die persönliche Betreuung 500 - 3'000 Fr.;
- für die Amtsführung ausserhalb der Buchstaben a und b 200 - 5'000 Fr.

Ist die Entschädigung aufgrund dieser Ansätze als eindeutig zu niedrig oder zu hoch zu qualifizieren für die Amtsführung, die notwendigerweise zu leisten war,

kann die Vormundschaftsbehörde die Entschädigung angemessen erhöhen bzw. reduzieren.

^{2 bis} Die Entschädigung für den Aufwand für die Führung von Mandaten im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2002¹ betreffend die Amtsvormundschaften durch Mitarbeitende der Amtsvormundschaften sowie der Sozialdienste der Gemeinden bemisst sich nach dem gemäss § 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 3. Juni 2003² zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften berechneten und jeweils geltenden Stundenansatz.

³ Die Entschädigung gemäss Absatz 2 Buchstabe a kann nur beansprucht werden, wenn das Vermögen oder das Einkommen von der Inhaberinnen oder dem Inhaber des vormundschaftlichen Mandats tatsächlich verwaltet wird.

⁴ aufgehoben

§ 25e Übergangsregelung für die Änderung vom 24. März 2009

¹ Für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 24. März 2009 hängigen Geschäfte richten sich die Gebühren nach der bis zum 31. März 2009 geltenden Regelung.

² Für die bei Inkrafttreten der Änderung vom 24. März 2009 bestehenden vormundschaftlichen Mandate richtet sich die Entschädigung der Mandatsinhaberinnen und der Mandatsinhaber bis zum Ende der laufenden Berichts- und Rechnungsperiode nach der bis zum 31. März 2009 geltenden Regelung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Liestal, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 34.853, SGS 214

² GS 34.1077, SGS 214.11